IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2017

Nr. 2017/216

Arbeitsvergabe
Interkantonales Waldbeobachtungsprogramm: Folgeuntersuchungen 2017 – 2021 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn

---

1. Ausgangslage

Die Kantone haben im Rahmen der Walderhaltung sicherzustellen, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Art. 27 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) und Art. 28 der Waldverordnung vom 30.November 1992 (WaV; SR 921.01) verpflichten die Kantone, gegen Ursachen und Folgen von Schäden, welche die Walderhaltung gefährden, Massnahmen zu ergreifen. Behörden und Öffentlichkeit sind regelmässig über den Gesundheitszustand des Waldes zu informieren (Art. 34 WaG und § 24 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995; WaGSO, BGS 931.11). Daher beschlossen im Jahr 1983 die Kantone Aargau, Basellandschaft, Basel-Stadt und Solothurn das Institut für angewandte Pflanzenbiologie in Schönenbuch mit einem Waldbeobachtungs- und Untersuchungsprogramm, welches auf einem langfristig angelegten Beobachtungsnetz basiert, zu beauftragen. Zwischenzeitlich beteiligen sich der Bund (Bundesamt für Umwelt) und die Kantone Bern, Graubünden, die Zentralschweizer Kantone unter Federführung des Kantons Luzern, Zug und Zürich noch sechs weitere Partner an diesem Programm. Über die Untersuchungen wurden bisher sechs Berichte über den Zustand des Waldes publiziert und der Öffentlichkeit bekannt gemacht. Seit Beginn haben sich die Erkenntnisse aus dem Waldbeobachtungsprogramm zur Information von Öffentlichkeit, Behörden und Politik sowie der forstlichen Praxis bewährt. Das aktuelle Programm läuft Ende März 2017 aus. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei beantragt deshalb, dass der Kanton Solothurn die Folgeuntersuchungen 2017 – 2021 unterstützt und sich weiterhin am Interkantonalen Waldbeobachtungs-programm beteiligt.

2. Submissionsrechtliches

2.1 Gesamtwert des Auftrags

Die submissionsrelevante Betrag beträgt 380‘000 Franken (inkl. MwSt.) mit jährlich wiederkehrende Kosten von 95‘000 Franken (inkl. MwSt.).

2.2 Gesetzlich vorgesehenes Verfahren und gewähltes Verfahren

Der vorliegende Dienstleistungsauftrag mit einem Gesamtwert von 380‘000 Franken (inkl. MwSt.) ist gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; SubG; BGS 721.54) im offenen oder selektiven Verfahren zu vergeben.

Die langfristig angelegte Untersuchung erfordert exakte Kenntnisse der bisherigen Arbeiten. Die Vergleichbarkeit der Daten mit den bisherigen Untersuchungsergebnissen kann zudem nur mit dem bisherigen Auftragnehmer verlustfrei erreicht werden. Zudem würde der Zugang zu den Daten der anderen am Programm beteiligten Partner unverhältnismässig erschwert. Der

Bund und die beteiligten Kantone haben sich deshalb für die Vergabe an den bisherigen Auftragnehmer entschieden. Submissionsrechtlich werden die Folgeuntersuchungen 2017 – 2021 auf Waldbeobachtungsflächen des Institutes für angewandte Pflanzenbiologie Schönenbuch ausschliesslich zu Monitorings-, Forschungs- und Versuchszwecken resp. zur Weiterführung der bisherigen Untersuchungen vergeben. Gestützt auf § 15 Abs. 2 Buchstabe h des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SubG; BGS 721.54) kann der Auftrag deshalb ausnahmsweise abweichend vom gesetzlich vorgesehenen Verfahren freihändig vergeben werden.

2.3 Vergabe

Der Auftrag ist dem Institut für angewandte Pflanzenbiologie, Sandgrubenstrasse 25/27, 4124 Schönenbuch, zu vergeben.

3. Kosten und Nutzen

Die Kosten basieren auf dem Leistungsbeschrieb mit Kostenzusammenstellung des Institutes für angewandte Pflanzenbiologie, Schönenbuch, vom 19. Juli 2016.

Die Gesamtkosten des Folgeprogramms 2017 – 2021 betragen 4'820'000 Franken (inkl. Mehrwertsteuer). Davon gehen 1'530'000 Franken zu Lasten des Bundes (Modul 3). Die verbleibenden Kosten von 3'290'000 Franken für die Module 1 und 2 werden von den zehn beteiligten Kantonen Aargau, Bern, Baselland, Baselstadt, Graubünden, Luzern, Solothurn, Thurgau, Zug und Zürich gemeinsam getragen. Die Kantonsanteile setzen sich aus einem Sockelbeitrag (1/3 der Kosten) und einem zur Anzahl Probeflächen proportionalem Anteil zusammen. Im Kanton Solothurn liegen 21 der insgesamt 171 Beobachtungsflächen. Der Kostenanteil für den Kanton Solothurn beträgt somit für die Periode 2017 – 2021 380'000 Franken resp. 95'000 Franken pro Jahr. Für 2017 ist die Jahrestranche in der Spezialfinanzierung Forstfonds des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei berücksichtigt und für die Folgejahre ist der Betrag im Finanzplan enthalten. Die veranschlagten Kosten sind angemessen und fallen nur dank den umfangreichen Vorkenntnissen des Auftraggebers, der die Untersuchungen schon seit 1983 durchführt, nicht höher aus.

Die geplanten Untersuchungen gliedern sich in drei Module. Modul 1 liefert die Datengrundlagen zur jährlichen Gesundheitsbeurteilung des Waldes. Diese Erhebungen setzen insbesondere die langjährigen Datenreihen von Buche, Fichte und Eiche fort. Modul 2 bietet die Möglichkeit aktuelle Probleme und Fragen im Zusammenhang mit unverhofft auftretenden abiotischen und biotischen Schädigungen untersuchen zu lassen (z.B. Eschentriebsterben). Modul 3 greift Fragen zur Ozon- und Stickstoffbelastung auf, untersucht Auswirkungen des Klimawandels und Aspekte der Bodenchemie und der Mykorrhizapilze. Dieses Modul ist von gesamtschweizerischer Bedeutung und wird deshalb vollständig vom Bund finanziert.

Die Walddauerbeobachtung ist ein wichtiges Instrument, um Veränderungen, insbesondere schleichender Art, und damit Risikopotentiale frühzeitig zu erkennen. Mit dem Interkantonalen Waldbeobachtungsprogramm sind in den vergangenen Jahren Datenreihen gewonnen worden, die in der Schweiz eine einmalige Informationsbasis darstellen. Das Programm zeichnet sich dadurch aus, dass es auf die forstliche Praxis und ihre Fragestellungen ausgerichtet ist. Es bildet damit eine wichtige Ergänzung zur nationalen Waldbeobachtung, welche ihrerseits in das internationale Netz mit seinen Rahmenbedingungen eingebunden ist. Zu den wichtigsten Ergebnissen gehören Angaben zur Entwicklung der Kronenverlichtung, des Wachstums, der Nährstoffversorgung, der Bodeneigenschaften und der Schadstoffbelastung. Daraus lassen sich Hinweise für politischen Handlungsbedarf und für ein zweckmässiges und schonendes Vorgehen bei der Waldbewirtschaftung ableiten. Angesichts der langen Wachstumszeiträume und der Komplexität der ablaufenden Prozesse im Ökosystem Wald können schleichende Veränderungen (z.B. als Folge von Schadstoffbelastungen, Klimawandel, Waldbewirtschaftung) nur durch lange Beobachtungszeiträume erfasst und verstanden werden. Da die bisher festgestellten Ent-

wicklungen langfristig eine Gefährdung für unsere Wälder darstellen, ist es deshalb angezeigt, den Wald diesbezüglich weiterhin zu beobachten, Wirkungszusammenhänge und Langzeitaspekte aufzuzeigen sowie Möglichkeiten abzuklären, mit welchen Massnahmen ungünstigen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Diese Fragen sind nach wie vor aktuell und stellen sich im Zeichen des Klimawandels und neuer biotischer Schädlinge akzentuiert.

4. Beschluss

Gestützt auf § 15 Abs. 2 Buchstaben d und g des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz; BGS 721.54) und § 9 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (Submissionsverordnung; BGS 721.55)

4.1 Den Folgeuntersuchungen 2017 - 2021 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn im Rahmen des interkantonalen Waldbeobachtungsprogrammes wird zugestimmt.

4.2 Der Dienstleistungsauftrag „Folgeuntersuchungen 2017 – 2021 auf Waldbeobachtungsflächen im Kanton Solothurn“ zum Gesamtbetrag von 380‘000 Franken (inkl. MwSt.) wird freihändig dem Institut für angewandte Pflanzenbiologie, Sandgrubenstrasse 25/26, 4124 Schönenbuch vergeben.

4.3 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wird ermächtigt, den Vertrag gestützt auf den Leistungsbeschrieb und die Kostenzusammenstellung vom 29. Juli 2016 namens des Kantons zu unterzeichnen.

4.4 Die Finanzierung der Kosten von 380‘000 Franken (inkl. MwSt.) erfolgt über die Spezialfinanzierung Forstfonds. Die jährlichen Kosten von 95‘000 Franken gehen zu Lasten 3130017 A82345.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Institut für angewandte Pflanzenbiologie, Sandgrubenstrasse 25/27, 4124 Schönenbuch